

**Abfallwirtschaft;  
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung der  
Unfallverhütungsvorschriften bei der Abfallsammlung  
- Beschluss Nr. 3 Ziffer 3 des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates vom 01.06.2022**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>11</b>	Zuständigkeit:	Bauamtliche Betriebe
Sitzungsdatum:	<b>26.10.2022</b>	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Geiger, Richard

**Vormerkung:**

**1. Befahrbarkeit von Straßen nach Unfallverhütungsvorschriften**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat ein umfassendes Regelwerk zur Unfallverhütung (UVV) bei der Abfallsammlung erlassen. Darunter sind auch sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen festgelegt. Die Fahrbahnen müssen mindestens eine Breite von 3 m aufweisen. Bei der Sammlung muss links und rechts des Fahrzeuges ein Freiraum von 0,5 m gegeben sein und damit eine lichte Weite von 3,55 m frei sein. Bei Fahrbahnen mit Gegenverkehr müssen geeignete Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden sein. Durch den großen Überhang der Schüttung wird erheblich mehr Platz benötigt als bei einem normalen LKW. Entsprechend sind die Schleppkurven von Abfallsammelfahrzeugen, insbesondere an Ein- und Ausfahrten zu berücksichtigen. Neben der lichten Durchfahrtshöhe sind noch die Tragfähigkeit, die Standsicherheit und die Abrutsch- und Kippgefahr zu überprüfen.

Außerdem darf Abfall nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Mülltonnenstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen z.B. bei Wendemanövern gilt nicht als Rückwärtsfahrt. Rückwärtsfahrten sind nur erlaubt, wenn sie unvermeidlich sind. Dies ist z.B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen oder kurzfristig eingerichtet Baustellen der Fall.

**2. Überprüfung des Straßennetzes und Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen**

Ob eine Straße zu Zwecken der Abfallsammlung befahrbar ist, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller technischen und baulichen Anforderungen überprüft werden. Bei dieser Überprüfung wurde für 186 Straßenzüge Handlungsbedarf identifiziert.

Teils konnte durch einfache bauliche Maßnahmen oder durch den Einsatz von Abfallsäcken Abhilfe geschaffen werden. Insgesamt müssen aus 119 Straßenzügen die Abfallbehälter zur nächsten befahrbaren Straße zur Entleerung bereitgestellt werden. Die Weglängen betragen dabei zwischen 35 und 130 m. Das gesamte Maßnahmenpaket zur Umsetzung der UVV bei der Abfallsammlung wurde in der Sitzung des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates vom 01.06.2022 vorgetragen und die Umsetzung beschlossen. In diesem

Maßnahmenpaket hat die Verwaltung auch für 12 Straßenzüge straßenverkehrsrechtliche Regelungen vorgeschlagen. Mit Beschluss Nr. 3 Ziff. 3 haben Bau- und Umweltsenat dem Verkehrssenat empfohlen, folgende Maßnahmen zu diskutieren und soweit wie möglich zu beschließen.

### **3. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen**

In der Anlage sind in Detailplänen die betroffenen Straßenabschnitte mit einem roten Strich und die Orte der vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem blauen Strich markiert. Die laufenden Nummern stammen aus dem ursprünglichen Maßnahmenpaket und sind daher nicht fortlaufend.

#### Halteverbote

In folgenden Bereichen verhindern parkende Autos die Einfahrt oder verhindern oder erschweren massiv das Wendemanöver. Daher wird für diese Situationen ein zeitlich befristetes Halteverbot vorgeschlagen. Um die Belange der Bewohner angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine Befristung nur für die Entsorgungstage geprüft. Da aber nicht nur die Sammelfahrzeuge für die Restmüllsammlung, sondern auch für die Sammlung Gelber Säcke und die Papiersammlung betroffen sind, ergeben sich in der Regel drei Tage je Woche. Außerdem verschieben sich Abfuhrtermine durch Feiertage. In den betrachteten Straßen gibt es beispielsweise im Jahre 2022 insgesamt 32 Verschiebungen und im Jahr 2023 insgesamt 42 Verschiebungen. An diesen Tagen bestünde durch die Verschiebung praktisch kein Parkverbot und deshalb wird in aller Regel die Abfuhr nicht ordnungsgemäß stattfinden können. Eine nochmalige Anfahrt ist dann zwecklos, weil die Behinderung weiterhin besteht. Um die Abfallsammlung sicherstellen zu können, spricht sich die kommunale Abfallwirtschaft für eine generelle zeitliche Befristung von Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr aus.

Alternativ zu den vorgeschlagenen Halteverboten müssten die Anwohner die Behälter an der nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen. Dabei ergeben sich teilweise beträchtliche Weglängen und aufgrund der hohen Anzahl an Behältern erhebliche Behinderungen an den Bereitstellungsbereichen. Daher sind die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen für die Anwohner in aller Regel das mildere Mittel.

Lfd. Nr. 6, Am Achdorfer Feld 2 – 8

Für den gesamten Wendebereich ist ein zeitlich befristetes Halteverbot notwendig.

Lfd. Nr. 7, Am Achdorfer Feld 10 - 25

Für den Wendevorgang ist ein zeitlich befristetes Halteverbot gegenüber der Hausnummer 25 erforderlich.

Lfd. Nr. 15, Bachstraße 1 – 9

In der Sitzung des gemeinsamen Bau- und Umweltsenates wurde ein Halteverbot gegenüber Hausnummer 8 vorgeschlagen. Hier besteht bereits ein Halteverbot mit Grenzmarkierung welches angepasst und entsprechend verlängert werden sollte. Damit sollte eine Ausweichmöglichkeit im nicht einsehbaren Kurvenbereich sichergestellt werden. Da aber zwischenzeitlich eine Einbahnregelung zwischen der Ruffinistraße und der

Äußeren Münchener Straße umgesetzt werden soll, gibt es keinen Begegnungsverkehr mehr und die vorgeschlagene Regelung ist damit entbehrlich.

Lfd. Nr. 16, Bachstraße 33 – 23

Um Ausweichmöglichkeiten im nicht einsehbaren Kurvenbereich sicherzustellen, wird ein Halteverbot bei den Hausnummern 33 und 23 vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 40, Hanns-Vetter-Weg

Aufgrund der nicht ausreichenden Straßenbreite ist über die gesamte Straßenlänge ein beidseitiges Halteverbot erforderlich. Das Halteverbot ist auch für den Winterdienst sinnvoll. Es wird ein zeitlich befristetes Halteverbot vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 44, Hummelweg

Um den Wendebereich frei zu halten, ist ein zeitlich befristetes Halteverbot bei Hausnummer 31 notwendig.

Lfd. Nr. 63, Oberbreitenauer Straße 11 – 13f

Um die Durchfahrt für die Hausnummern 11 bis 13f sicher zu stellen, ist ein zeitlich befristetes Halteverbot im Kreuzungsbereich der Falkensteinstraße auf Höhe der Hausnummer 9 in der Falkensteinstraße erforderlich.

Lfd. Nr. 82, Sebastianiweg

In der Spielstraße befinden sich im Kurvenbereich auf Höhe Hausnummer 2 sechs ausgewiesener Parkplätze. Durch Auflösung der zwei ausgewiesenen Parkplätze direkt am Hauseck der Hausnummer 2, wäre die Befahrung gefahrlos möglich. Daher wird, trotz des hohen Parkdruckes, die Auflösung dieser zwei Parkplätze vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 85, Sonnblickweg

Im Wendebereich sind derzeit drei markierte Stellplätze ausgewiesen. Der Wendebereich muss für das Sammelfahrzeug frei bleiben. Daher ist im Wendehammer ein zeitlich befristetes Halteverbot, auch für die ausgewiesenen Stellplätze notwendig.

Lfd. Nr. 86, Stephan-Schleich-Straße

Das Gebäude Hausnummer 8 ragt in den Straßenraum. Um die Durchfahrt zu ermöglichen, ist ein zeitlich befristetes Halteverbot gegenüber Hausnummer 8 bei der Hausnummer 5 notwendig.

#### Anliegerverkehr bzw. Einbahnregelung

In zwei Straßenzügen kann auch mit Halteverboten eine Durchfahrt nicht gewährleistet werden. Daher werden für folgende Straßenzüge Anliegerverkehr bzw. Einbahnregelungen vorgeschlagen:

Lfd. Nr. 17, Bachstraße 63 – 98

In dem engen nicht einsehbaren Straßenabschnitt befinden sich keine Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr. Es bestehen drei Möglichkeiten für die Abfallsammlung:

- a) für die gesamte Straßenlänge werden an alle Liegenschaften amtliche Restabfallsäcke ausgegeben, die am Abfuhrtag jeweils am Ende des Straßenzuges zur Abholung bereit gestellt werden
- b) für die gesamte Straßenlänge wird eine Einbahnregelung eingeführt und damit Begegnungsverkehr vermieden
- c) es wird nur Anliegerverkehr zugelassen, die wenigen Fahrzeuge könnten im Begegnungsfalle reagieren und private Einfahrten als Ausweichstellen nutzen

Es ist abzuwägen, welche Maßnahme für die Anwohner die mindere Belastung darstellt. Dies dürfte je nach persönlicher Situation sehr unterschiedlich sein. Die Bereitstellung der Gelben Säcke und der Restabfallsäcke verursacht für die Anwohner einen erheblichen Aufwand und wird daher nicht empfohlen. Die Einbahnregelung wäre aus Sicht der Abfallsammlung begrüßenswert, führt aber für die Anwohner zu weiten Wegen. Die Ausweisung einer Anliegerstraße würde wohl auch den Anliegern entgegenkommen und damit die mindere Belastung darstellen. Daher wird die Beschränkung auf Anliegerverkehre vorgeschlagen.

Lfd. Nr. 52, Kellerstraße 1 bis 44

Es bestehen keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten bei Begegnungsverkehr und parkende Autos machen eine Durchfahrt unmöglich. Aufgrund der Steigungen in der Straße und fehlenden freien Flächen ist die Einrichtung von Sammelplätzen nicht zumutbar bzw. faktisch nicht möglich. Die Verwendung von amtlichen Restabfallsäcken ist aufgrund des großen Volumens wegen fehlender Bereitstellungsflächen ebenfalls nicht praktikabel. Daher verbleiben nur eine Einbahnregelung in Richtung Neue Bergstraße und die Überarbeitung der ausgewiesenen Parkplätze, um die Durchfahrt für die Abfallsammlung zu gewährleisten. Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen, um für die Anwohner lange Bereitstellungswege und Behinderungen durch bereitgestellte Behälter zu vermeiden und eine reibungslose Abfallentsorgung organisieren zu können.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten über die Überprüfung der Straßenzüge nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften und den straßenverkehrsrechtlichen Lösungsvorschlägen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende vorgeschlagenen Maßnahmen mit laufender Nummer entsprechend der Vormerkung und den Detailplänen umzusetzen:

- a) Lfd. Nr. 6, Am Achdorfer Feld Hs.Nr. 2 – 8, für den gesamten Wendebereich ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr
- b) Lfd. Nr. 7, Am Achdorfer Feld Hs.Nr. 10 – 25, für den Wendevorgang ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr gegenüber der Hausnummer 25
- c) Lfd. Nr. 16, Bachstraße Hs.Nr. 33 – 23, ein Halteverbot bei den Hausnummern 33 und 23
- d) Lfd. Nr. 40, Hanns-Vetter-Weg, über die gesamte Straßenlänge ein beidseitiges zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr
- e) Lfd. Nr. 44, Hummelweg, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr bei Hausnummer 31
- f) Lfd. Nr. 63, Oberbreitenauer Straße Hs.Nr. 11 – 13f, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr im Kreuzungsbereich der Falkensteinstraße auf Höhe der Hausnummer 9
- g) Lfd. Nr. 82, Sebastianiweg, Auflösung der zwei ausgewiesenen Parkplätze direkt am Hauseck der Hausnummer 2
- h) Lfd. Nr. 85, Sonnblickweg, im Wendehammer ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr, auch für die ausgewiesenen Stellplätze
- i) Lfd. Nr. 86, Stephan-Schleich-Straße, ein zeitlich befristetes Halteverbot von Mo bis Fr von 7 bis 13 Uhr gegenüber Hausnummer 8 bei der Hausnummer 5
- j) Lfd. Nr. 17, Bachstraße Hs.Nr. 63 – 98, Ausweisung einer Anliegerstraße
- k) Lfd. Nr. 52, Kellerstraße Hs.Nr. 1 bis 44, eine Einbahnregelung in Richtung Neue Bergstraße und die Überarbeitung der ausgewiesenen Parkplätze, um die Durchfahrt für die Abfallsammlung zu gewährleisten. Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist nicht zulässig.

**Anlagen:** Detailpläne der vorgeschlagenen Maßnahmen